

## **BRS-Empfehlung 7.2**

### **Sicherung der Identität von Embryotransfer-Nachkommen**

#### **Präambel**

Die BRS-Empfehlung 7.2 ist vom Ausschuss Zuchtthygiene des BRS auf der Grundlage des europäischen und nationalem Tierzuchtrechtes erstellt worden

#### **1. Zweck**

Zweck dieser Bestimmung ist die Sicherung der Identität von Tieren, die aus Embryotransfers hervorgegangen sind, für die Zuchtbuch- bzw. Zuchtregistereintragung gemäß den tierzuchtrechtlichen Regelungen der Verordnung (EU) 2016/1012 und des nationales Tierzuchtgesetzes aus 2019, mit ihrem jeweiligen Durchführungsrecht. Über die rechtlichen Regelungen hinaus, sollen zusätzliche biotechnologische Informationen bei der Abgabe von Embryonen im Falle des Verkaufs über eine Embryotransferbescheinigung bereitgestellt werden.

Grundlage sind entsprechende Aufzeichnungen der Embryo-Entnahmeeinheiten/Erzeugungseinheiten (im Folgenden ET-Einheiten) - und die Abstammungsüberprüfung.

#### **2. Aufgaben des Besitzers des Spendertieres**

- 2.1** Um eine vollständige Abstammungsüberprüfung auch bei vorzeitigem Abgang des Spendertieres zu ermöglichen, ist der Eigentümer/Besitzer, die Eigentümerin/Besitzerin dafür verantwortlich, dass spätestens zum Zeitpunkt der Embryogewinnung beim Spendertier Untersuchungsmaterial (Blut, Biopat, Haarwurzel) zur Abstammungsuntersuchung entnommen wird.
- 2.2** Im Falle einer geplanten Besamung mit Spermia verschiedener Bullen ist über ein Labor zu klären, ob die ausgewählten Bullen als Vater identifiziert werden können.

#### **3. Aufgaben der ET-Einrichtung und des/der Übertragenden**

- 3.1** Die ET-Einheit hat über Gewinnung und Verbleib der Embryonen Aufzeichnungen zu führen. Dabei sind Angaben von Abstammung, Zeitpunkt der Durchführung und auf welche Empfängertiere Embryonen übertragen wurden, zu dokumentieren.
- 3.2** Einzulagernde Embryonen sind unverzüglich und unverwechselbar zu kennzeichnen.
- 3.3** Wenn Embryonen angeboten, abgegeben, gehandelt oder vermittelt werden, sind Tierzuchtbescheinigungen für den Handel mit Embryonen gemäß der VO (EU) 2016/1012 sowie der DelVO (EU) 2017/717 beizufügen und ggf. Embryotransferbescheinigungen gemäß der Anlage dieser Empfehlung auf Verlangen der zuständigen Zuchtorganisation vorzulegen (siehe 4.2). Dafür ist für den Handel innerhalb Deutschlands die deutschsprachige Version („Embryotransferbescheinigung National“), für den internationalen Austausch die englischsprachige Version zu verwenden („Embryotransfer Certification International“). Dabei sind die jeweiligen Rasseschlüssel zu beachten.

**3.4** Im Falle der Nutzung der Embryotransferbescheinigung nach dieser Empfehlung ist für jeden übertragenden Embryo ist eine solche Bescheinigung gemäß der Anlage dreifach auszustellen. Das Original verbleibt bei der ET-Einheit bzw. der KB-Station oder dem/der Übertragenden. Ein Durchschlag ist dem/der Eigentümer/in oder Besitzer/in des Empfängertieres auszuhändigen, ein weiterer Durchschlag ist innerhalb eines Monats der Zuchtorganisation zuzuleiten.

#### **4. Begleitpapiere bei der Abgabe von Embryonen**

**4.1** Bei der Abgabe eines Embryos werden von der zuständigen Zuchtorganisation Tierzuchtbescheinigungen nach der DelVO (EU) 2017/717 der genetischen Eltern des Embryos ausgestellt und ggf. Informationen zur Ersatzmutter.

**4.2** Im Falle eines Verkaufs von Embryonen an einen neuen Eigentümer sollte immer die Info u. a. zum Embryostadium und Kryokonservierung in Form der Anlage dieser Empfehlung (je nach Käufer national oder international) bereitgestellt werden.

**4.3** Im Falle der Besamung des Spendertieres mit mehreren Bullen wird für jeden Bullen eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt.

**4.4** Die Tierzuchtbescheinigungen und die Embryotransferbescheinigungen werden nach Anforderung einem der Kaufvertragspartner ausgehändigt. Die Identitätsbescheinigung der Eltern können den Tierzuchtbescheinigungen zusätzlich beigelegt werden.

#### **5. Eintragung in das Zuchtbuch/Zuchtregister**

**5.1** Für die Eintragung in das Zuchtbuch/Zuchtregister hat der/die Eigentümer/in oder Besitzer/in die Abstammungsnachweise durch DNA-Analyse des Kalbes beizubringen.

**5.2** Die mit der Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisterführung beauftragten Stellen dürfen die endgültige Registrierung nur vornehmen, wenn die angegebenen Abstammungsnachweise durch DNA-Analyse bestätigt worden sind.

**5.3** Mit der Eintragung in das Zuchtbuch/Zuchtregister erhält jedes aus Embryotransfer hervorgegangene Kalb zusätzlich zur Lebensohrmarke den Vermerk "ET". Auf Antrag können Leistungen von Spenderkühen nach einem Embryotransfer von der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle als beeinträchtigt gekennzeichnet werden. (s. auch BRS-Empfehlung 1.5).

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 23. November 2023 in Kraft.

© Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil dieses Textes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des BRS reproduziert werden oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.